

## Aus der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2024 (auszugsweise)

<b>TOP 03</b>	Periodische Genehmigung von Zuwendungen
---------------	---

In der Verwaltung gelten strenge Compliance-Vorgaben in Bezug auf Annahme von Zuwendungen und Spenden für die Gemeinden. Die weiterführenden Regelungen wurden aufgrund der Handlungsempfehlung des Bayerischen Innenministeriums vom 27.10.2008 in der Dienstanweisung zum Umgang mit Zuwendungen vom 30.05.2022 getroffen.

Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn diese keinen Straftatbestand erfüllen (insb. Vorteilsannahme und Bestechlichkeit) und wenn diese nicht aus anderen Gründen Zweifel an der Neutralität der Kommune und der Verwaltung erwachsen lassen. Die Einwerbung der Zuwendung ist strikt von der Annahmehscheidung zu trennen, für welche im Regelfall der Gemeinderat zuständig ist, sofern diese Aufgabe nicht durch Geschäftsordnung oder im Einzelfall delegiert wurde.

Für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.11.2024 kann der Markt Rüdenhausen folgende Zuwendungen vereinnahmen:

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber:	Zweck des Zuwendungsangebots:	Datum Spende:	Umfang der Spende:
1	Zapf Johannes und Hundevad Albane	Spende Platane Friedhof	25.07.2024	100,00 €
2	Terrae VI GmbH Mainburg	Spende für Landschaftspflege	13.09.2024	3.500,00 €
3	Franconia Apotheke	Spende für Kirchweih	14.10.2024	81,25 €
4	Blatz Egon	Spende für Kirchweih	25.10.2024	50,00 €

Die Zuwendungslisten werden am Ende des Haushaltsjahres von der Finanzverwaltung der Rechtsaufsicht zugeleitet.

**Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der vorgenannten Zuwendungen. Die Spendenquittungen können nach Vereinnahmung und Verbuchung ausgestellt werden.**

<b>TOP 04</b>	Bundestagswahl am 23.02.2025 – Festlegung der Aufgaben der Gemeinderatsmitglieder
---------------	---

Von der Verwaltung wurde darum gebeten, die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Marktgemeinderates in dieser Sitzung abzufragen und festzulegen.

**Urnenwahl:**

Wahlvorsteher	Ackermann, Gerhard	Frühschicht
Stellv. Wahlvorsteher	Graf zu Castell-Rüdenhausen, Manto	Mittagsschicht
Schriefführerin	Volk, Christine	Frühschicht
Stellv. Schriefführer	Neubert, Christian	Spätschicht
Beisitzer	Pfeiffer, Uwe	Frühschicht
Beisitzer	Spangler, Stefan	Mittagsschicht
Beisitzer	Lang, Martin	Spätschicht

**Briefwahl:**

Wahlvorsteher	Rebitzer, Karl-Heinz	
Stellv. Wahlvorsteherin	Gernert, Michaela	– wird noch abgefragt, da heute entschuldigt
Schriefführer	Bergmann, Alexander	

<b>TOP 05</b>	Formlose Bauvoranfrage im Gebiet ohne Bebauungsplan - Errichtung einer Holzhalle auf der Fl.-Nr. 159 in der Gemarkung Rüdenhausen
---------------	---

In der Verwaltung ging ein formlose Bauvoranfrage für die Errichtung eines Carports mit 2 Stellplätzen auf der Fl.-Nr. 159 in Rüdenhausen ein. Der Antragsteller beabsichtigt, eine offene Halle (ähnlich einem Carport) mit einer Größe von 10,00 x 7,90 x 3,00 Metern und im Abstand von 3,00 Metern zum bestehenden Haus zu errichten. Diese soll sodann der Unterbringung von 2 Kraftfahrzeugen und der Lagerung von Brennholz dienen.

Das Grundstück grenzt direkt an den Schirnbach, sodass wasserrechtliche Belange zu beachten sind, was durch die entsprechende Fachstelle am Landratsamt Kitzingen zu beurteilen ist.

Das geplante Gebäude selbst, soll nordwestlich des bestehenden Wohnhauses errichtet werden. Dieser Bereich kann als Gebiet angesehen werden, welches sich unter § 34 BauGB (Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) subsumieren lässt. Weiterhin wurde mündlich mitgeteilt, dass das bestehende „Nebengebäude“ welches sich im südwestlichen Randbereich zum Schirnbach befindet beseitigt werden soll. Aus den vorgelegten Unterlagen und der mündlichen Mitteilungen des Antragstellers, sind hinsichtlich der eingereichten Anfrage keine Anhaltspunkte zu erkennen, wonach sich dieses Bauvorhaben nicht nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen sollte.

**Der Marktgemeinderat stellt sein gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung eines Carports mit Holzhalle auf der Fl.-Nr. 159 in der Gemarkung Rüdenhausen in Aussicht.**

**Hinsichtlich der weiteren Planungen weist der Markt Rüdenhausen auf die Belange des Wasserrechtes und der damit verbundenen zu beachtenden Vorschriften hin. Der Antragsteller wird gebeten diese Punkte vorab mit den zuständigen Fachstellen abzuklären. Durch die Lage des Grundstückes und den damit eventuell zu erwartenden Schadensereignisse durch Hochwasser weist der Markt Rüdenhausen darauf hin, dass dieser sich die Einholung einer Haftungsfreistellung vorbehält. Der Markt Rüdenhausen verweist darauf, dass sodann in einem Schadensereignis durch Hochwasser keine Schadensersatzansprüche gegen den Markt Rüdenhausen geltend gemacht werden können.**

<b>TOP 06</b>	Formlose Bauvoranfrage im Gebiet ohne Bebauungsplan - Errichtung eines Tiny Hauses auf der Fl.-Nr. 159 in der Gemarkung Rüdenhausen
---------------	---

**Sachvortrag:**

In der Verwaltung ging ein formlose Bauvoranfrage für die Errichtung eines Tiny Hauses auf der Fl.-Nr. 159 in Rüdenhausen ein. Der Antragsteller beabsichtigt, das Tiny Haus östlich von der bereits bestehenden Bebauung zu errichten. Weitere Angaben wurden bisher noch nicht mitgeteilt.

Das Grundstück grenzt direkt an den Schirnbach, sodass wasserrechtliche Belange zu beachten sind, was durch die entsprechende Fachstelle am Landratsamt Kitzingen zu beurteilen ist.

Das geplante Gebäude selbst, soll östlich des bestehenden Wohnhauses errichtet werden. Dieser Bereich kann als Gebiet angesehen werden, welches sich unter § 34 BauGB (Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) subsumieren lässt. In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass sich das Grundstück inmitten verschiedenartiger nach dem geltenden Flächennutzungsplan kategorisierten Nutzungen befindet, was zu einer nicht zu vernachlässigenden Gemengenlage führt.

Nordöstlich liegt der Bereich des gültigen qualifizierten Bebauungsplans „Greuther Straße“ in welchem nach der BauNVO ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt wurde. Südlich des Grundstückes liegen verschiedenartige Nutzungen der Grundstücke vor, vorrangig dienen diese aber einer gewerblichen Nutzung.

Nach aktuellem Planungsstand sieht die Verwaltung keine Anhaltspunkte, wonach sich dieses Bauvorhaben nicht nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Der Antragsteller möchte die Frage geklärt haben, ob eine Bebauung mit einem Tiny Haus grundsätzlich möglich ist.

Die genauere Prüfung kann aber erst nach Vorlage weiterer Informationen zu dem Bauvorhaben, welche Seitens des Antragstellers einzureichen sind, erteilt werden. Durch die bereits bestehende Bebauung ist die Erschließung des Grundstückes bereits gesichert. Der Anschluss des Gebäudes hat der Antragsteller eigenverantwortlich zu leisten und die Kosten selbst zu tragen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bisher in keinem Bebauungsplan die Möglichkeit zum Bau eines Tiny Hauses möglich war und es sich somit auch um eine Grundsatzentscheidung handelt. Es wäre bei einer positiven Entscheidung auch anderen Antragstellern der Bau eines solchen Hauses auf Grund der Gleichberechtigung zu genehmigen, wenn die anderen Vorgaben erfüllt sind.

GR Lang ist der Meinung, dass der Markt Rüdenhausen Abstand von dem Begriff „Tiny Haus“ und einer Genehmigung nehmen sollte, da es gemäß Recherchen den Begriff „Tiny Haus“ im Baurecht nicht gibt und ein Präzedenzfall geschaffen werden würde.

Wenn der Antragssteller ein weiteres Wohngebäude auf seinem Grundstück errichten will, muss dieser einen Bauantrag einreichen, welcher nach den Vorgaben geprüft wird.

Das Gremium sieht grundsätzlich keine Gründe gegen die Errichtung eines weiteren kleinen Wohngebäudes auf dem Grundstück. Ein Tiny Haus ist nicht gewünscht.

**Der Marktgemeinderat stellt sein gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung eines Tiny Hauses auf der Fl.-Nr. 159 in der Gemarkung Rüdenhausen in Aussicht.**

**Hinweis: Der Beschluss wurde vom Gemeinderat abgelehnt.**

<b>TOP 07</b>	Abschluss einer Vereinbarung zum gemeinsamen Bau einer Erschließungsstraße mit Verbindungsstück zur St 2421 mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg
---------------	---

Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Nord wurde die Erschließungsstraße bis zur St 2421 gebaut. Das Staatliche Bauamt Würzburg hat mittlerweile die notwendige Vereinbarung über den gemeinsamen Bau einer gemeindliche Erschließungsstraße und einem Verbindungsstück (Lückenschluss) zur St 2421 vorgelegt. Die Verbindungsstraße wird nach Fertigstellung als Staatsstraße gewidmet. Im Gegenzug wird die bestehende Staatstraße zur Gemeindestraße abgestuft.

In der Vereinbarung sind sowohl die Durchführung der Baumaßnahme als auch die Kostenverteilung geregelt. Die Vereinbarung wurde den Ratsmitgliedern vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die Vereinbarung ist durch den Marktgemeinderat per Beschluss anzuerkennen.

Bevor der Gemeinderat der Vereinbarung zustimmt, soll folgender Punkt aufgenommen werden: „Reparaturen der alten Staatstraße, welche zur Gemeindestraße abgestuft wird, werden durch das staatliche Bauamt übernommen.“

Vorsitzender Ackermann weist daraufhin, dass über diesen Punkt eine extra Vereinbarung nach Abnahme zwischen dem staatlichen Bauamt und dem Markt geschlossen wird. So wurde dies auch bei der Marktstraße gehandhabt.

**Der Marktgemeinderat stimmt der Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Würzburg und dem Markt Rüdenhausen zum gemeinsamen Bau einer gemeindlichen Erschließungsstraße und einem Verbindungsstück (Lückenschluss) zur St 2421 in der vorgelegten Fassung vom 22.10.2024 zu.**

**Hinweis: Der Beschluss wurde vom Gemeinderat abgelehnt.**

<b>TOP 08</b>	Informationen zum Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
---------------	---

Der Vorsitzende informiert aus der Gemeinschaftsversammlung:

Zum Jahresende läuft der Vergabezeitraum für das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid aus. Die Leistungen wurden daher neu ausgeschrieben.

Im Rahmen der Ausschreibung teilte die Fa. SMC Storch Wiesentheid, welche seit der Gründung des gemeinsamen Amtsblattes im Jahr 2014 den Satz, Druck und zuletzt auch die Verteilung übernahm, mit, dass sie den Geschäftsbetrieb zum Jahresende einstelle.

Am Submissionstermin lag nur ein Angebot für das bisherige Modell (selektive Verteilung an Abonnementhaushalte) vor, welches etwa 400% über dem bisherigen Preis lag. Die Ausschreibung wurde daher wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben.

In der Folge wurden zahlreiche Alternativmodelle geprüft.

Letztlich entschieden sich sowohl der Bürgermeisterausschuss, als auch die Gemeinschaftsversammlung der VGem Wiesentheid dafür, das Verteilungsmodell grundsätzlich zu ändern und das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft in anderer Form aufzulegen.

Ab dem Jahr 2025 wird das Amtsblatt daher über die Fa. Linus Wittich Medien als neuen Partner abgewickelt. Anstelle der selektiven Verteilung an zuletzt ca. 1.050 Abonnenten (Print) und ca. 400 Abonnenten (Online) wird das neue Amtsblatt „VGem.info“ zukünftig wöchentlich kostenfrei an alle Haushalte in den Mitgliedsgemeinden Abtswind, Castell, Rüdenhausen und Wiesentheid verteilt. Die Verteilung erfolgt durch die Deutsche Post als Wochensendung. Die Auslieferung wird jeweils von Mittwoch bis Freitag der Woche erfolgen. Das digitale Amtsblatt wird es weiterhin parallel geben.

Dieses Verteilmodell an alle Haushalte ist in Summe ca. 40% günstiger als die bisherige selektive Verteilung. Zudem erhöht sich die Reichweite deutlich, was nicht zuletzt auch den Vereinen und den Anzeigekunden einen Vorteil bringt. Im Gegenzug entfallen die Einnahmen über die Amtsblattgebühren, aber auch der zusätzliche Verwaltungsaufwand. Ein ähnliches Modell wird in zahlreichen anderen Gemeinden bereits seit längerem schon erfolgreich praktiziert (u.A. z.B. Iphofen, Rödelsee, etc.). Der jährliche Kostenaufwand wird (je nach endgültiger Seitenzahl) bei ca. je 5.000 € für Abtswind, Castell und Rüdenhausen sowie bei ca. 28.000 € für Wiesentheid liegen. Der Vertrag wurde für vorerst 2 Jahre geschlossen.

Die Neuausrichtung wird zum Anlass genommen, das gemeinsame Amtsblatt nach nunmehr über 10 Jahren auch optisch und inhaltlich einer Modernisierung zu unterziehen.

Durch die vorgezogene Verteilung (Mittwoch bis Freitag) ändert sich der Redaktionsschluss. Dieser ist ab dem Jahr 2025 immer in der Vorwoche donnerstags um 08.00 Uhr. Es ist weiterhin möglich (und sinnvoll) bereits für die Folgewochen vorzuplanen. Beiträge werden bis zu 12 Monate im Voraus angenommen. Meldungen sollen, nach wie vor, ausschließlich über das Online-Portal [www.vgem.info](http://www.vgem.info) erfolgen. Das letzte Amtsblatt im Jahr 2024 erscheint am 20.12.2024 (Redaktionsschluss 16.12.2024, 12:00 Uhr), das erste Amtsblatt im Jahr 2025 erscheint am 15.-17.01.2025 (Redaktionsschluss 09.01.2025, 08:00 Uhr). Die Vereine und Anzeigekunden werden in den kommenden Wochen über die Änderungen informiert, diese werden zudem direkt auch im Amtsblatt bekannt gemacht.

Der Vorsitzende dankt im Namen der Gemeinde der Fa. SMC Storch für die gute Partnerschaft in den vergangenen Jahren.

<b>TOP 09</b> Verschiedenes
-----------------------------

Der Markt Rüdenhausen bedankt sich bei den Christbaumschmücker\*innen, welche wieder einen wunderbaren Christbaum gestaltet haben, der sicher wieder einer der schönsten im ganzen Landkreis ist. Auch für die Getränke und kleinen Leckerbissen bedanken wir uns ganz herzlich. Den Glühwein für die Veranstaltung hat zum Teil der Markt Rüdenhausen gestiftet.

Dank geht auch an die Familie Junker, die in diesem Jahr den Christbaum gespendet hat.

Auf Grund eines Hinweises wird bekannt gegeben, dass anscheinend Leute Hauseigentümer ansprechen und den Abschluss für einen Glasfaseranschluss bewerben. Interessent\*innen können sich bei der Telekom bereits unter [www.telekom.de/highspeed-interesse](http://www.telekom.de/highspeed-interesse) vormerken lassen.

Näheres zu einem kostenlosen Anschluss ist auch auf der unserer Internetseite unter „Unsere Marktgemeinde / Projekte / Breitbandausbau / Vereinbarung zum Ausbau Glasfaseranschlüsse unterzeichnet / [Presseinformation zum Glasfaserausbau der Firma GlasfaserPlus 04.04.2023“ nachzulesen.](#)

Nachdem heute die letzte Sitzung in diesem Jahr ist, bedankt sich der Vorsitzende beim Gemeinderatsgremium für die geleistete Arbeit im abgelaufenen Jahr. Die Mitglieder haben wie immer harmonisch und konstruktiv mitgearbeitet und somit auch zu einem erfolgreichen Jahr beigetragen.

Zum Neujahrsempfang am 06.01.2025 ab 17 Uhr im Rathaussaal ergeht herzliche Einladung an das Gemeinderatsgremium, die Vorsitzenden der örtlichen Vereine und Verbände und die Einwohner.

<b>TOP 10</b> Informationen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
---

Der Markt Rüdenhausen vergibt den Auftrag zur Instandsetzung der PV-Anlage auf dem ehem. Bauhofgebäude an die Firma AWI Solar GmbH aus Schwarzach am Main.

Anlässlich des Neujahrsempfangs am 06.01.2025 werden Dieter Hüßner, Uwe Pfeiffer und Norbert Bergmann mit der Bürgermedaille in Gold geehrt.  
Aus den örtlichen Vereinen kam kein Vorschlag für Ehrungen.

<b>TOP 11</b> Wünsche und Anfragen öffentlich
---

Viele große Projekte wurden 2024 von erstem Bürgermeister Ackermann angestoßen und auch abgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere die Flurbereinigung, die Baumaßnahme in der Schlossstraße, die erste Planung zum Baugebiet Koppen und der Bau der Erschließungsstraße „Alte Gärtnerei“ zum Gewerbegebiet Nord, um nur ein paar einzelne Maßnahmen zu nennen.

In diesem Sinne bedankt sich zweiter Bürgermeister Rebitzer herzlich im Namen des gesamten Gremiums bei erstem Bürgermeister Ackermann für seine Arbeit im vergangenen Jahre und wünscht Frohe Weihnachten und besinnliche, ruhige Feiertage mit der Familie.

**Der Vorsitzende beendet die öffentliche Sitzung.**

**Es folgt eine kurze Pause der Sitzung, in der Bürgerfragen zu den behandelten Themen beantwortet werden.**

#### **Bürgerfragen vom 02.12.2024**

Der Antragssteller zur „Formlose Bauvoranfrage im Gebiet ohne Bebauungsplan - Errichtung eines Tiny Hauses auf der Fl.-Nr. 159 in der Gemarkung Rüdenhausen“ erklärt, dass er die Anfrage gestellt hat, um generell die Auskunft zu erhalten, ob eine weitere Bebauung auf seinem Grundstück möglich wäre. Er zeigt Bilder von einem kleinen möglichen Wohngebäude.

Der Gemeinderat betont, dass generell eine Bebauung des Grundstücks mit einem weiteren kleinen Wohngebäude möglich sein wird, wenn die Vorgaben nach § 34 BauGB eingehalten werden. Dies wird zu gegebener Zeit beim Vorliegen eines Bauantrages geprüft.

Die Gemeinde distanziert sich mit der Ablehnung der Bauvoranfrage von dem Begriff „Tiny-Haus“, um keine Präzedenzfälle zu schaffen.

Es wird sich beim Markt bedankt, dass dieser die Kosten für Essen und Getränke der Fahnenträger am Volkstrauertag übernommen hat.

**Am Ende der Bürgerfragen bedankt sich erster Bürgermeister Gerhard Ackermann bei der Presse und den anwesenden Einwohnern für Ihr Interesse an der Gemeindepolitik und verabschiedet diese zusammen mit der Presse.**

**Anschließend eröffnet er die Sitzung wieder zu den Nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten.**

**Die vollständige öffentliche Niederschrift kann während der Amtsstunden des Marktes Rüdenhausen eingesehen werden.**